

Eine kritische Stimme und die Antwort der Antennenkommission

Wer muss ein NISV-Standortdatenblatt einreichen ?

Nachdem das kantonale Amt für Umweltschutz des Kantons Zug von mir ein "Standortdatenblatt nach USKA" einforderte, sah ich mich veranlasst, die NISV-Verordnung im Detail zu studieren. Dabei stellte ich fest, dass ein Funkamateurl *nur* dann diesen Papierkram bereitzustellen braucht, wenn seine Anlage insgesamt mehr als 800 h jährlich auf Sendung ist. Dies trifft jedoch für die wenigsten Amateurfunkstationen zu (z. Bsp. Relais, Digipeater und stark benutzte Clubstationen).

Der Sachverhalt gemäss NISV ist eindeutig: Laut Artikel 11 (Meldepflicht) ist das Standortdatenblatt nur Pflicht bei Anlagen, welche den Vorschriften von Anhang 1 (vorsorgliche Emissionsbegrenzungen) unterliegen. Dort ist aber in Ziffer 71 (Geltungsbereich) definiert, dass Anhang 1 lediglich für Sendeanlagen gilt, welche „mindestens 800 Stunden pro Jahr (...) senden“.

Nun bin ich natürlich sehr erstaunt, dass die Antennenkommission und der USKA-Vorstand uns weismachen wollen, wir müssten in jedem Fall ein solches Standortdatenblatt mit allem Drum und Dran erstellen und zusammen mit jedem Antennenbaugesuch einreichen. (Siehe old man 12/2004, Seite 4 und "Wegleitung zum Standortdatenblatt" im Internet). Dies ist eindeutig nicht der Fall! Wir sind einzig dazu verpflichtet, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass wir die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 2 NISV einhalten. Um dies zu überprüfen, reicht normalerweise eine Berechnung der Immissionen mit dem Excel-Blatt der Antennenkommission.

Auf meine Anfrage an die Antennenkommission, warum sie trotz des klaren Sachverhaltes behauptet, das Standortdatenblatt sei Pflicht für uns Amateure, habe ich bisher leider nur ausweichende Antworten bekommen. Deshalb habe ich mich entschlossen, auf dem Weg über den Old Man die Aktivitäten der Antennenkommission zur Diskussion zu stellen. Die Aussagen von Fred Tinner, HB9AAQ, in seinem Artikel im Old Man 4/2007 (Seite 12) zeigen, dass eine solche Diskussion drängt, da er in gewissen halb-offiziellen Gremien Ideen vertritt, die die Verpflichtung zum Standortdatenblatt zementieren wollen. Damit handelt die Antennenkommission nicht mehr im Interesse der Amateure. Nach ihren Vorstellungen soll die USKA die Angaben des Standortdatenblattes bei einem Baugesuch einer Prüfung unterziehen und durch Archivierung sämtlicher individueller Standortdatenblätter im Auftrag der Kantone eine Art „Amateurfunk-Immissionskataster“ führen. Solche Vorstellungen sind nicht nur im Widerspruch zur NISV, sie verstossen auch gegen die Interessen der Amateure. Die Antennenkommission hat sich dafür einzusetzen, dass unsere Rechte als Amateure gewahrt werden, und dass uns von den Behörden keine Auflagen gemacht werden, welche über den gesetzlichen Rahmen der NISV hinausgehen. Der USKA-Vorstand ist aufgerufen, die Aktivitäten der Antennenkommission kritisch zu hinterfragen und sie in die richtige Richtung zu lenken.

Martin Spreng, HB9AUR
Cham

Leserbrief aus: Old Man 07/08/2007